



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

2. Vernetzungsanlass Region Obersimmental - Saanen
21. Januar 2016, Zweisimmen

Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 17 Regionen im Kanton Bern: 15 Kickoff-Veranstaltungen im 2015



1. Vernetzungstreffen, 6. Mai 2015

Ziel

Vernetzung initiieren und Themen definieren, welche die Region Obersimmental-Saanen bearbeiten will

Resultat

1. Datenschutz & Vertrauensschutz
2. Schnittstellenklärung
3. Informationsaustausch
4. Erreichbarkeit



Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Kurze Vorstellungsrunde
- Datenschutz & Vertrauensschutz
- Pause
- Zusammenspiel der Frühbereichsangebote:
Reflexion & Austausch
- Zusammenführung und Ausblick

Zeitraumen: 16:30-19:00

Frühbereichslandkarte Obersimmental-Saanen

Dienstleistungen

Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

Dienstleistungen

Betreuung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- SRK-Entlastungsdienst

Dienstleistungen

Schulbereich

- Schulinspektorat
- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Musikschulen

Dienstleistungen

Bildung, Begegnung, Integration

- Migration / Integration
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote der Kirchen
- Elternbildung

Operative Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB

Politische Behörden

- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden

Organisatorisches

- Information & Dokumentation

Homepage:

Benutzername: **Vernetzung**

Passwort: **Frühbereich**

Newsletter



- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure

- Nächster Termin: → *Bitte Umfrage ausfüllen*

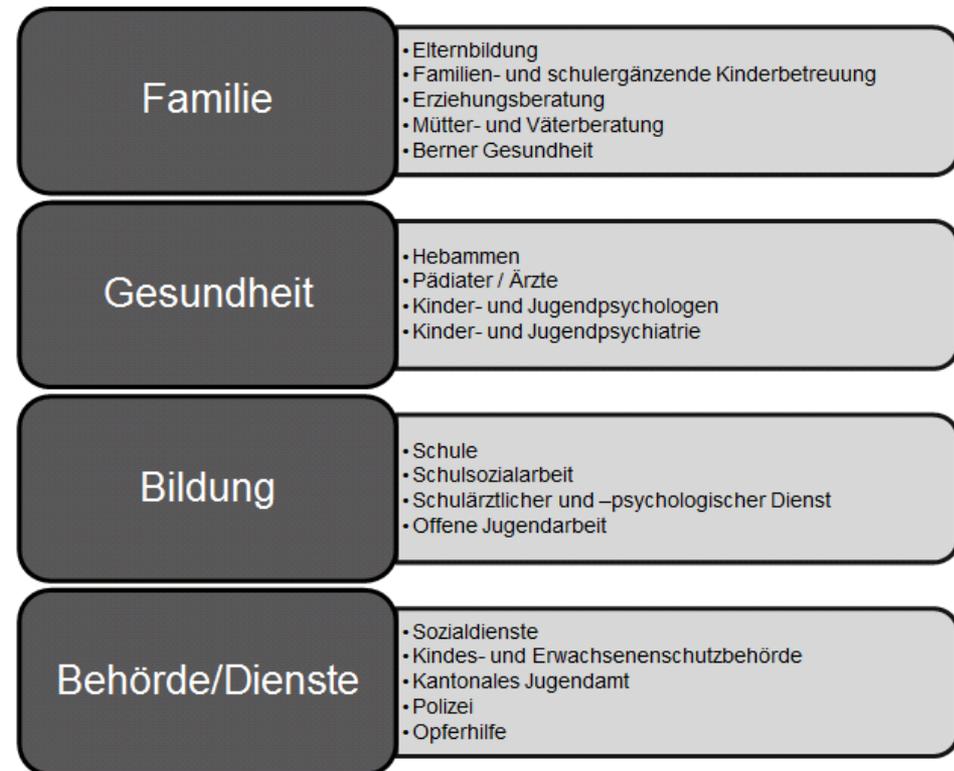
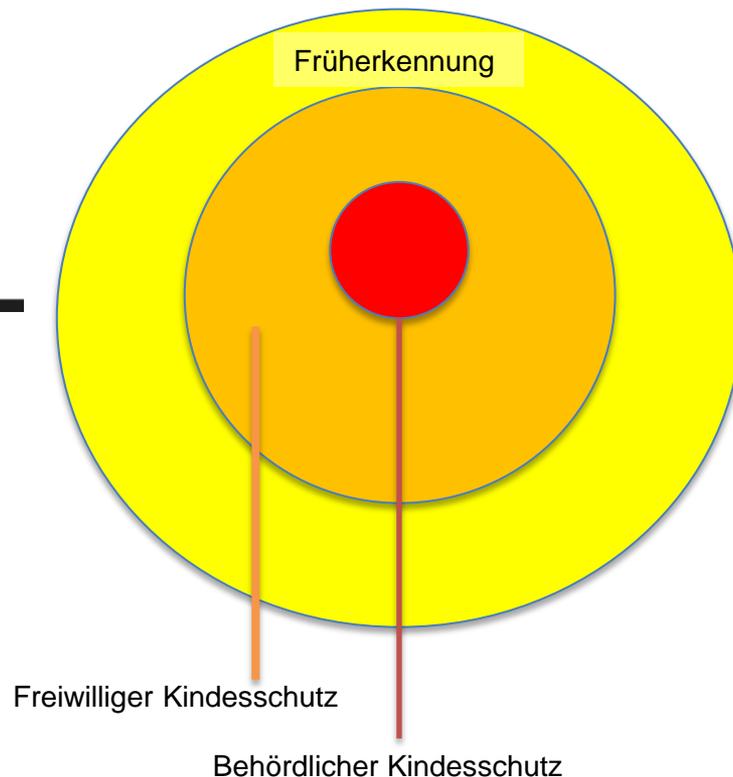
Datenschutz und Vertrauensschutz – ein Spannungsfeld im Bereich Früherkennung von Kindeswohlgefährdung?



Zweisimmen, 21. Januar 2016

Astrid Frey
Kantonales Jugendamt

Umfassender Kinderschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit



Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»

➔ Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe

- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip

Rechtsgrundlagen

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
 - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben)
 - Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Schutz vor Missbrauch der persönl. Daten)
- Eidg. und kant. Datenschutzgesetze (DSG)
 - Z.B. Art. 35 DSG
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
 - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis)
 - Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- Privatrechtliche Grundlagen
 - Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
 - Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und -pflichten)

 Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch!

Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 DSG)



Drei Ausnahmen:

- Gesetzliche Grundlagen (Mitteilungsrecht/ -pflicht, Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe- und Amtshilfe)
 - Einwilligung des/der Betroffenen
 - Notwehr- und Notstandskonstellationen
- ➔ Datenschutz ist funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen.

Datenweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Einwilligung der Betroffenen nicht nötig
- Meldung an KESB (Kindeswohlgefährdung)
Art. 443 Abs. 1 und 2 ZGB:
 - meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann;
 - meldepflichtig sind öffentlich-rechtlich Angestellte
- Meldung an KESB bei strafbaren Handlungen geg. Unmündige
 - Art. 75 Abs. 3 StPO: Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden
 - Art. 364 StGB: Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen



Besondere Schweigepflichten

- Amtsgeheimnis (Art. 58 des Personalgesetzes)

Das personalrechtliche Amtsgeheimnis untersagt die Weitergabe dienstlich erlangter Informationen durch einzelne Mitarbeiter/innen ausserhalb vorgesehener Verfahren und Zuständigkeiten.

- Träger des Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen.

Schweigepflichten können durchbrochen werden, wenn...

- die betroffene Person im Einzelfall einwilligt,
- die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bewilligung erteilt,
- eine besondere gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder
- ein höheres Gut wie „Leib und Leben“ das Interesse an der Schweigepflicht überwiegt .



Aktuelle Bestrebungen auf Bundesebene

- Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)
- Einführung einer allgemeinen Meldepflicht
- Melderecht für Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen
- Sofern Änderungen angenommen werden, dürfen Kantone keine weiteren Meldepflichten vorsehen

→ Vorlage ca. Frühling 2016 in Nationalrat (1. Rat)

Fazit

- Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es nur drei Wege:
 1. Einwilligung
 2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe
 3. Notsituationund das Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Zwei Fragen: Darf ich Daten weiterleiten? Wenn ich darf, soll ich (Interessensabwägung)?
- Im Rahmen der Prävention oder Früherkennung (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier nur mit Einwilligung.



Vorgehen beim Informationsaustausch

- Zweckbindung und Auftrag
 - Klären des Auftrages, für jede Stelle spezifisch
 - Ist zum Schutz des Kindeswohls die Informationsentgegennahme und – weitergabe nötig?
 - bezogen auf welche Information?
 - mit wem?
- Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?
 - Einwilligung Betroffene/r?
 - Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe
 - Notwehr/Notstand
- Verhältnismässigkeit
- Bei Amtsstellen: Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis beachten



Vorgehen bei Informationsweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Bevor Informationen **ohne Einwilligung** an die KESB weitergegeben werden, sind Einschätzungen in zwei Schritten vorzunehmen:

- 1. Schritt: Gefährdungspotenzials einschätzen
- 2. Schritt: Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten

➔ Klärung, ob Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen zwingend nötig ist und ob Fachperson dazu berechtigt ist.

➔ Wenige Ausnahmen vom Transparenzgebot (akute Gefahr des Kindeswohls)

➔ KESB auch beratende Funktion



Informationsweitergabe im Rahmen des freiwilligen Kindeschutzes und der Früherkennung

- Bei möglicher und vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen durch sachgerechte Informationen stabile Brücken zu Unterstützungssystemen gebaut werden.
 - Schutz der Vertrauensposition als wichtiger Brückenpfeiler.
 - Transparenter Einbezug der Betroffenen ist im Sinn des Kindeswohls
- ➔ Voraussetzung ist eine «echte» (qualifizierte) Einwilligung: Für Beteiligte muss klar sein, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird.



Gebot der Fachlichkeit – Empfehlungen

- Einwilligung als Prozess, der von der Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderungen und Unterstützungen.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.

→ Einwilligung setzt Kooperation mit den Betroffenen voraus.

Kooperationsstrukturen und Fachberatung

- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Kooperation und Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzt Wissen über Auftrag und Hilfestellungen anderer Berufsgruppen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) dient der Entlastung und unterstützt, die professionelle Verantwortung zu tragen.

- ➔ Einschätzungshilfen und kantonale Kooperationsstruktur (kindesschutzspezifische Fachberatung) im Frühbereich (0-5 Jahren).
- ➔ Angebot Fil rouge Kindesschutz

Datenschutz und Vertrauensschutz – **ein Spannungsfeld** im Bereich Früherkennung von Kindeswohlgefährdung?

Datenschutz im Bereich der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung **ist** Vertrauensschutz!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Pause

20 Minuten

Zusammenspiel der Frühbereichs-Angebote, Obersimmental-Saanen

Ziele

- FB-Akteure besser kennenlernen
- Zusammenspiel der Frühbereichs-Angebote visualisieren
- Schnittstellenklärungsbedarf aufzeigen
- Austausch
- Zusammenführung & weiteres Vorgehen definieren

Frühbereichslandkarte Obersimmental-Saanen

Dienstleistungen

Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

Dienstleistungen

Betreuung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- SRK-Entlastungsdienst

Dienstleistungen

Schulbereich

- Schulinspektorat
- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Musikschulen

Dienstleistungen

Bildung, Begegnung, Integration

- Migration / Integration
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote der Kirchen
- Elternbildung

Operative Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB

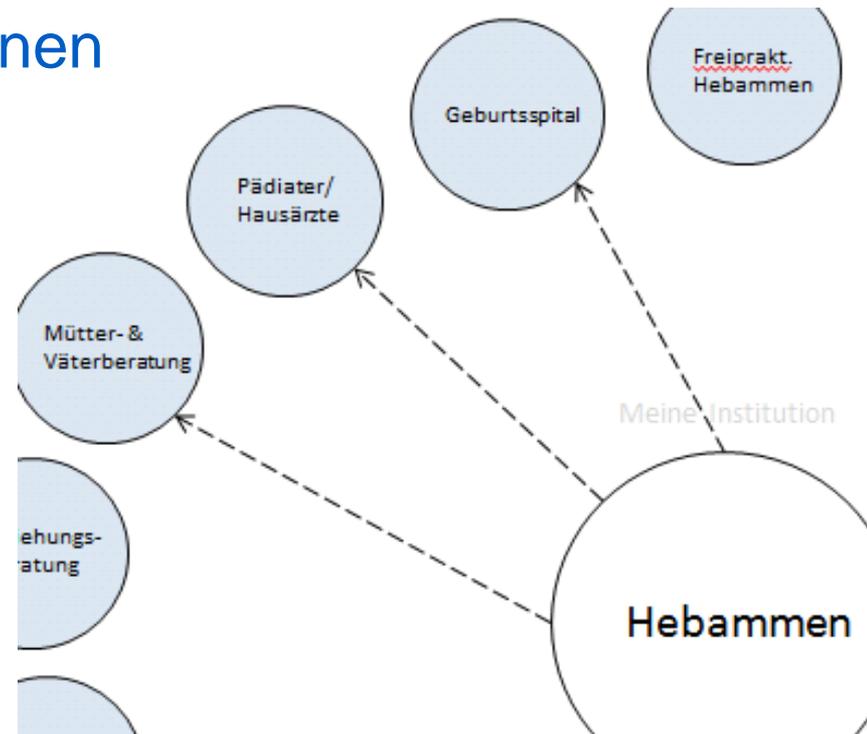
Politische Behörden

- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden

Zusammenspiel der Frühbereichs-Angebote, Obersimmental-Saanen

Schritt 1: Vorhandene Kontakte visualisieren

- Kontakte mit - - - > einzeichnen
- Jede/r Teilnehmer/in für sich



Zusammenspiel der Frühbereichs-Angebote, Obersimmental-Saanen

Schritt 3: Bedarf konkretisieren

- Zu jedem Bedarf = →
ein Arbeitsblatt ausfüllen
- Jede/r Teilnehmer/in für sich
- Arbeitsblätter bei entsprechender
Institution aufhängen

Schnittstellenklärung im Frühbereich

Meine Institution/Berufsgruppe	→	Partner
Variante offene Frage: Was müsste anders sein für eine Optimierung der Schnittstell?		
Variante Multiple Choice: Optimierung der Schnittstelle in folgenden Bereichen:		
<input type="checkbox"/> Mehr Wissen über Angebot / Auftrag / Kompetenzprofil / usw.	<input type="checkbox"/> Mehr fallspezifischer Austausch (Fachperson zu Fachperson)	
<input type="checkbox"/> Klärung von Angebotsüberschneidungen (Inhalte, Gebiete, ...)	<input type="checkbox"/> Datenschutz	
<input type="checkbox"/> Klärung von Angebotslücken (Inhalte, Gebiete, ...)	<input type="checkbox"/> Mehr fallspezifischer Austausch (übergeordnet, institutionell)	
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	



Zusammenspiel der Frühbereichs-Angebote, Obersimmental-Saanen

Schritt 4: Austausch

→ Austausch unter den Akteuren vor den Plakaten

Zusammenführung und Ausblick

- Fazit
- Weiterführung



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

2. Vernetzungsanlass Region Obersimmental-Saanen
21. Januar 2016, Zweisimmen